

07.02.85

Antrag

des Saarlandes

zum

Entwurf einss Dritten Gesetzes zur Änderung des
Hochschulrahmengesetzes

Punkt 11 der 546. Sitzung des Bundesrates am 7. Februar 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 48 d)

In § 48 d erhält Absatz 2 folgende Fassung:

"(2) Der Hochschuldozent kann in besonders begründeten Ausnahmefällen zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden."

Begründung:

Die vorgeschlagene Formulierung trägt einerseits den Bedenken Rechnung, die zu der Ausschussempfehlung Nr. 18 in der Bundesratsdrucksache 613/1/84 geführt haben, läßt aber andererseits genügend Spielraum, um auch besonders begründeten Ausnahmefällen gerecht werden zu können.